

**Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und  
Kostenersatz von Grundstücksanschlüsse  
vom 18.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 6 der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 27.05.2013 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Schmutzwasserbeseitigung wird eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt jährlich 87,00 € für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück. Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,98 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

**Artikel II**

§ 5 Abs. 4 der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 27.05.2013 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden
- a) pro angefangene 50 m<sup>2</sup> bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Grundgebühr von 6,69 € für Vorhalteleistungen der Gemeinde
- und
- b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr von 0,16 €/qm erhoben.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.